

1968	Ausgegeben zu Bonn am 23. Dezember 1968	Nr. 95
Tag	Inhalt	Seite
20. 12. 68	Elftes Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes Bundesgesetzbl. III 613-1, 613-4-1	1387
20. 12. 68	Gesetz über das Verfahren bei der Erteilung von Zollkontingentscheinen	1389
20. 12. 68	Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964	1391
	Bundesgesetzbl. III 612-14	
20. 12. 68	Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes	1393
	Bundesgesetzbl. III 611-17	
19. 12. 68	Verordnung zur Verlängerung der Übergangsregelung des § 158 Abs. 1 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung	1394
19. 12. 68	Verordnung zur Änderung der Zweiten, Dritten, Fünften und Neunzehnten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, der Verordnung über die Erstattung von Verwaltungskosten aus der Durchführung der Lastenausgleichsgesetze und des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes sowie der Elften Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes	1395
	Bundesgesetzbl. III 621-1-LDV 2, 621-1-LDV 3, 621-1-LDV 5, 621-1-LDV 15, 621-1-LDV 19, 622-1-DV 11	
20. 12. 68	Zwölfte Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung	1405
	Bundesgesetzbl. III 820-1, 821-1, 822-1, 824-1	
20. 12. 68	Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Statistik für Bundeszwecke	1410

Elftes Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes

Vom 20. Dezember 1968

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Zollgesetz vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 737), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 953), wird wie folgt geändert:

1. In § 22 wird

a) in Absatz 2 dessen Nummer 2 folgender Satz angefügt:

„Den insoweit meistbegünstigten Ländern stehen alle Länder gleich, die nicht auf Grund einer nach Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung ausgeschlossen sind.“

b) folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung anordnen, daß einzelne Länder, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes keine Meistbegünstigung beanspruchen

können, von der Gleichstellung nach Absatz 2 Nr. 2 ausgeschlossen werden, wenn sie damit die zwischenstaatlichen Verpflichtungen im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften erfüllt oder wenn das jeweilige Land Waren mit Ursprung im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften keine entsprechende Behandlung gewährt.“

c) der bisherige Absatz 3 Absatz 4.

2. Nach § 33 wird folgender § 33 a eingefügt:

„§ 33 a

Zollwert, sinngemäße Anwendung
der Gemeinschaftsvorschriften

Soweit Vorschriften über den Zollwert auf Grund von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für bestimmte Waren unmittelbar gelten, sind sie vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an abweichend von den §§ 29 bis 33 und der dazu ergangenen Wertzollordnung sinngemäß auch auf alle anderen Waren anzuwenden.“

3. Dem § 77 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Der Bundesminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister, der für eine Zollkontingentsware nach der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) — in der jeweils geltenden Fassung zuständig ist, durch Rechtsverordnung bei Zollkontingenten die Grundsätze für die Verteilung und, soweit nichts anderes bestimmt ist, die für die Verteilung zuständige Zollstelle festsetzen. Die Grundsätze für die Verteilung müssen unter Berücksichtigung der mit der Einführung des Zollkontingents verfolgten wirtschaftlichen Ziele, wie der Preisdämpfung, Befriedigung eines bestimmten Bedarfs oder Pflege bestimmter Handelsbeziehungen, die volkswirtschaftlich zweckmäßige Ausnutzung des Zollkontingents ermöglichen. Sie können vorsehen, daß die Zollkontingentswaren nur zur Belieferung von Verbrauchern in bestimmten Teilen des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zu verwenden sind sowie daß Einführer bevorzugt zu berücksichtigen sind, die durch einen höheren als den auf Grund des Kontingentszollsatzes zu entrichtenden Zoll in der Ausübung ihres Gewerbes besonders betroffen werden. Im Rahmen der Grundsätze für die Vertei-

lung kann die Ausnutzung des Zollkontingents von sachlichen und persönlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.“

Artikel 2

Die Bekanntmachung über die Anwendung der Meistbegünstigung auf nicht meistbegünstigte Länder vom 28. Juli 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1489) in der Fassung der Verordnung über die Anwendung der Meistbegünstigung vom 29. September 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 710) wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am fünften Tage nach seiner Verkündung, Artikel 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Juli 1968 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Gesetz über das Verfahren bei der Erteilung von Zollkontingentscheinen

Vom 20. Dezember 1968

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Ist die Inanspruchnahme eines Zollkontingents von der Vorlage einer Bescheinigung über die Berechtigung zur zollermäßigten oder zollfreien Einfuhr (Zollkontingentschein) abhängig, so richtet sich das Verfahren bei der Erteilung von Zollkontingentscheinen nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 2

Zollkontingentscheine werden von den für die Einfuhr der betreffenden Waren nach dem Außenwirtschaftsgesetz und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen zuständigen Stellen des Bundes (Zollkontingentscheinstellen) erteilt.

§ 3

Die Zollkontingentscheinstellen machen für jedes Zollkontingent im Bundesanzeiger die Einzelheiten bekannt, die bei Anträgen auf Erteilung von Zollkontingentscheinen zu beachten sind (Ausschreibung).

§ 4

(1) Die Erteilung von Zollkontingentscheinen kann mit Bedingungen, Befristungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalten verbunden werden, soweit dies zur Wahrung der gemäß § 77 Abs. 10 des Zollgesetzes festgesetzten Verteilungsgrundsätze erforderlich ist. Zollkontingentscheine können insbesondere mit der Auflage verbunden werden, die Zollkontingentswaren nur zur Belieferung von Verbrauchern in bestimmten Teilen des Geltungsbereiches dieses Gesetzes zu verwenden.

(2) Ist ein Zollkontingentschein unter der Auflage erteilt worden, daß die Zollkontingentswaren nur in bestimmter Weise verwendet werden dürfen (Verwendungsbeschränkung), so hat der aus dem Zollkontingentschein Berechtigte die Verwendungsbeschränkung jedem Erwerber der Zollkontingentsware spätestens bei der Veräußerung mitzuteilen. Die Verwendungsbeschränkung und die Mitteilungspflicht gemäß Satz 1 gelten auch für den Erwerber.

§ 5

(1) Zollkontingentscheine dürfen vom Berechtigten nicht einem anderen zur Ausnutzung überlassen werden. Niemand darf einen ihm nicht zustehenden Zollkontingentschein für sich ausnutzen.

(2) Zollkontingentscheine, die nicht ausgenutzt werden, sind unverzüglich nach Eintritt der Gründe der Zollkontingentscheinstelle zurückzugeben.

§ 6

(1) Die nach Absatz 2 zur Auskunft verpflichteten Personen haben den Zollkontingentscheinstellen die für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die von den Zollkontingentscheinstellen mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des zur Auskunft Verpflichteten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des zur Auskunft Verpflichteten Einsicht zu nehmen. Der zur Auskunft Verpflichtete hat die Maßnahmen nach Satz 2 zu dulden.

(2) Zur Auskunft verpflichtet ist, wer unmittelbar oder mittelbar an der Einfuhr oder an der Weiterlieferung von Waren eines nach den Vorschriften dieses Gesetzes aufzuteilenden Zollkontingents teilnimmt.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 7

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Behörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 8

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen einen Zollkontingentschein zu erschleichen,

- | | |
|---|---|
| <p>2. zollfrei oder zollermäßig eingeführte Waren entgegen einer im Zollkontingentschein enthaltenen Auflage verwendet,</p> <p>3. entgegen § 4 Abs. 2 einem Erwerber eine Verwendungsbeschränkung nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt und dadurch bewirkt, daß Zollkontingentswaren entgegen der Beschränkung verwendet werden,</p> <p>4. entgegen § 5 Abs. 1 einen Zollkontingentschein einem anderen zur Ausnutzung überläßt oder einen ihm nicht zustehenden Zollkontingentschein für sich ausnutzt,</p> <p>5. entgegen § 5 Abs. 2 Zollkontingentscheine, die nicht ausgenutzt werden, nicht unverzüglich nach Eintritt der Gründe der Zollkontingentscheinstelle zurückgibt,</p> <p>6. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 den Zutritt zu Grundstücken oder Geschäftsräumen, die Vor-</p> | <p>nahme von Prüfungen oder Besichtigungen oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen nicht duldet.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.</p> <p>(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die nach § 2 zuständige Zollkontingentscheinstelle.</p> |
|---|---|

§ 9

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am fünften Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964

Vom 20. Dezember 1968

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Mineralölsteuergesetz 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1003), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 10. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 877), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „B – I – a und c des Zolltarifs“ ersetzt durch „B des Zolltarifs, ausgenommen schwefelhaltige Kopfprodukte der rohen Leichtöle“;
 - b) in Nummer 2 wird vor den Worten „die Waren der Nummer 27.10 des Zolltarifs“ eingefügt:
„die Waren der Nummer 27.07 – G, soweit sie nicht nachweislich aus Kohle hergestellt sind, und“;
 - c) in Nummer 3 wird die Angabe „27.14 – C – I – b des Zolltarifs“ ersetzt durch „27.14 – C des Zolltarifs mit einem Tropfpunkt nach DIN 51801 unter 35° C“;
 - d) Nummer 6 erhält folgende Fassung:
„6. Kraftstoffe anderer als der unter 1 bis 4 genannten Nummern des Zolltarifs, ganz oder teilweise aus Kohlenwasserstoffen,“;
 - e) es wird angefügt:
„7. bis zum 30. April 1971 die Waren der Nummern 27.12, 27.13 – B, 27.14 und 27.16 – B, ausgenommen Reinigungsextrakte mit einem Tropfpunkt nach DIN 51801 unter 35° C, harzartige Rückstände, gebrauchte Bleicherden und Abfallaugen aus Nummer 27.14 – C des Zolltarifs.“
2. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „Schmiermittel der Nummern 34.03 – A – I – a – 2 und A – II“ ersetzt durch „Schmiermittel der Nummer 34.03 mit einem Mineralölgehalt von mehr als 10 Gewichtshundertteilen“;
 - b) in Nummer 2 wird die Angabe „B – II“ ersetzt durch „B – III“.
3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden eingefügt:
 - aa) hinter „1. für 1 hl Leichtöle“ die Worte „oder mittelschwere Öle“,
 - bb) hinter „b) andere Leichtöle“ die Worte „und mittelschwere Öle“;
 - b) in Nummer 1 Buchstabe a werden ersetzt:
 - aa) die Angabe „27.07 – B – I – a“ durch „27.07 – B“,
 - bb) die Jahreszahl „1968“ durch „1970“,
 - cc) die Jahreszahl „1969“ durch „1971“,
 - dd) der Steuersatz „26,75 DM“ durch „31,00 DM“;
 - c) in Nummer 2 werden die Worte „mittelschwere Öle,“ gestrichen; das Wort „und“ wird durch ein Komma ersetzt; hinter dem Wort „Reinigungsextrakte“ wird angefügt:
„nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Mineralöle der Nummer 27.07 – G des Zolltarifs“;
 - d) in Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; als Nummer 4 wird angefügt:
„4. für 100 kg
 - a) der Mineralöle nach § 1 Abs. 2 Nr. 7, ausgenommen Petrolkoks der Nummer 27.14 – B des Zolltarifs 2,50 DM,
 - b) Petrolkoks der Nummer 27.14 – B des Zolltarifs 1,50 DM.“
4. In § 7 Abs. 1 wird der letzte Satz gestrichen.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 1 erhält die folgende Fassung:
„1. aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt oder zu einem besonderen Zollverkehr abgefertigt werden, zur Zollgutverwendung jedoch nur, wenn der zollbegünstigte Verwendungszweck auch von der Steuer befreit ist,“;
 - b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:
„(2) Mineralöle der Nummer 27.07 – G des Zolltarifs, Schweröle, Reinigungsextrakte nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Flüssiggase dürfen unter Steueraufsicht steuerbegünstigt zum Antrieb von Gasturbinen in ortsfesten Anlagen zur Stromerzeugung und unmittelbar oder mittelbar zum Verheizen, Flüssiggase auch zur Gewinnung von Licht verwendet werden, und zwar Flüssiggase unversteuert, die übrigen Mineralöle bis zum 30. April 1971
 1. Gasöle und die ihnen im Siedeverhalten entsprechenden Mineralöle aus der Nummer 27.07 – G des Zolltarifs zum Steuersatz von 1,00 DM,
 2. alle anderen zum Steuersatz von 2,50 DM für 100 kg, ab 1. Mai 1971 unversteuert.“
 - c) Der folgende Absatz 7 wird angefügt:
„(7) Der Bundesminister der Finanzen kann im einzelnen Falle die Steuer für Leichtöle

und mittelschwere Ole bis auf eine Deutsche Mark für 1 hl ermäßigen, wenn diese Ole bei der Herstellung oder beim Verbrauch von Mineralöl angefallen sind und im Betrieb verheizt werden, weil sie zur Verwendung als Kraftstoff oder zu einer steuerbegünstigten Verwendung im Betrieb nicht geeignet sind. Bei der Bemessung der Steuer ist der wirtschaftliche Nutzen infolge des Verheizens dieser sonst unbrauchbaren Mineralöle zu berücksichtigen."

6. In § 12 Abs. 3 wird die Angabe „B - II“ ersetzt durch „B - III“.

Artikel 2

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entsteht für die Mineralöle der Nummer 27.07 - G des Zolltarifs und die Mineralöle nach § 1 Abs. 2 Nr. 7 des Mineralölsteuergesetzes 1964 in der Fassung des Artikels 1, die sich außerhalb des Herstellungsbetriebes befinden, eine bedingte Steuerschuld nach dem zutreffenden Steuersatz. Steuerschuldner ist, wer das Mineralöl besitzt. Die Steuerschuld für Bestände im Versand geht mit dem Besitzübergang auf den Empfänger über.

(2) Die Steuerschuld wird ganz oder zum Teil unbedingt, wenn das Mineralöl zu anderen als den nach § 8 Abs. 3 des Mineralölsteuergesetzes 1964 begünstigten Zwecken bestimmt oder verwendet wird. Für die Anmeldung und die Zahlung gelten die §§ 5 und 6 des Mineralölsteuergesetzes 1964.

(3) Die Steuerschuld mindert sich um den Betrag der Mineralölsteuer, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für einzelne Bestandteile dieser Mineralöle nachweislich entrichtet worden ist.

(4) Bedingte Steuerschulden für mittelschwere Ole nehmen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Höhe an, die sich aus dem Steuersatz von 35 DM für ein Hektoliter ergibt.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Vom 20. Dezember 1968

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung vom 2. Januar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Zweiten Gesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 953), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgende neue Nummer 5a eingefügt:

„5a. Kraftomnibussen, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden;“.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a werden gestrichen.

b) In Absatz 3 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. bei allen anderen Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von

- | | |
|--|----------|
| a) nicht mehr als 7 500 kg | 3,— DM, |
| b) mehr als 7 500 kg und nicht mehr als 15 000 kg | 9,— DM, |
| c) mehr als 15 000 kg und nicht mehr als 20 000 kg | 16,— DM, |
| d) mehr als 20 000 kg | 25,— DM. |

Für diese Fahrzeuge ist der Nachweis des zulässigen Gesamtgewichts, sofern sich dieses nicht aus dem Zulassungsschein ergibt, durch eine amtliche Bescheinigung zu erbringen. Die Bescheinigung muß die Identität und das zulässige Gesamtgewicht eindeutig nachweisen; sie ist in deutscher Sprache abzufassen.“

3. In § 13 Abs. 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Steuer darf bei Fahrzeugen, die im ausländischen Zulassungsverfahren zugelassen sind und zum vorübergehenden Aufenthalt in das Bundesgebiet gelangen, für einen Aufenthalt bis zu dreißig Tagen auch tageweise entrichtet werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist; diese Voraussetzung entfällt für Fahrzeuge, die in Staaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zugelassen sind.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Der Bundesminister für Verkehr
Leber

Verordnung
zur Verlängerung der Übergangsregelung
des § 158 Abs. 1 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung
Vom 19. Dezember 1968

Auf Grund des § 158 Abs. 1 Satz 2 der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1477), geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze (2.AOStrafÄndG) vom 12. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 953), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Geltungsdauer des § 158 Abs. 1 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung wird um zwei Jahre verlängert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 183 der Finanzgerichtsordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1968

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

**Verordnung
zur Änderung der Zweiten, Dritten, Fünften und Neunzehnten Verordnung
über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz,
der Verordnung über die Erstattung von Verwaltungskosten
aus der Durchführung der Lastenausgleichsgesetze
und des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes
sowie der Elften Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes**

Vom 19. Dezember 1968

Auf Grund

des § 239 Abs. 3, des § 245 Nr. 4, des § 267 Abs. 3, des § 268 Abs. 2, des § 301 Abs. 4, des § 301 a Abs. 3, des § 351 Abs. 3 und des § 367 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1945, 1966 I S. 87), zuletzt geändert durch das Zwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 15. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 806),

des § 16 Abs. 8, des § 20 Abs. 2, des § 40 Abs. 1 und des § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Feststellungsgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 2049), zuletzt geändert durch das Zwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes,

des § 14 Abs. 1 des Währungsausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 2059), zuletzt geändert durch das Zwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes,

des § 23 Abs. 1 des Altspargengesetzes in der Fassung vom 1. April 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 169), zuletzt geändert durch das Siebzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 4. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 585),

und

der §§ 78 und 84 Abs. 2 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 1747), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 9. Januar 1967 (Bundesgesetzblatt I S. 117)

verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Neufassung der 2. LeistungsDV-LA

Die Zweite Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Juni 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 341) erhält die aus der Anlage A ersichtliche Fassung.

§ 2

Änderung der 3. LeistungsDV-LA

Die Dritte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung vom 4. April 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 229), zuletzt

geändert durch die Verordnung vom 31. März 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 199), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei teilweiser Gewährung der freien Station sind anzusetzen:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Wohnung (ohne Heizung und Beleuchtung) | mit 3/20 |
| 2. Heizung und Beleuchtung | mit 1/20 |
| 3. Erstes und zweites Frühstück | mit je 1/10 |
| 4. Mittagessen | mit 3/10 |
| 5. Nachmittagskaffee | mit 1/10 |
| 6. Abendessen | mit 2/10 |

der für die volle freie Station ohne Ansatz der Pflegezulage nach § 267 Abs. 1 des Gesetzes maßgebenden Sätze, die für diese Berechnung stets um die Sätze des Taschengeldes nach § 292 Abs. 4 vorletzter Satz des Gesetzes zu kürzen sind. Werden Wartung und Pflege oder Leistungen zur Deckung der sonstigen Lebensbedürfnisse im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 gewährt, sind die dort bezeichneten Sätze maßgebend.“

2. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein Kind wird dann vom Berechtigten nicht überwiegend unterhalten (Absatz 1 Nr. 2), wenn die eigenen Einkünfte des Kindes und für das Kind gewährte Zulagen ohne Berücksichtigung von Freibeträgen und Vergünstigungen nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 und Nr. 3 bis 8 des Gesetzes den Kinderzuschlag nach § 267 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes erreichen. Werden Zulagen für mehrere Kinder in unterschiedlicher Höhe gewährt, ist als Zulage für das einzelne Kind der für dieses tatsächlich gewährte Betrag anzusetzen.“

3. Folgender § 5 a wird eingefügt:

„§ 5 a

Zurechnung von Bezügen für Kinder

Bezüge, die wegen eines Kindes, insbesondere als Zuschlag oder Zulage zum Arbeitslohn oder zu Rentenleistungen, gewährt werden, sind diesem Kind als Einkünfte zuzurechnen.“

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Abrundung von Pfennigbeträgen

Bei Errechnung der Einkünfte aus den Einkunftsarten im Sinne des § 1 Satz 1 sind vor Ab-

zug von Freibeträgen und Vergünstigungen nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2, Nr. 3 bis 5, 7 und 8 des Gesetzes Pfennigbeträge auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden. Vor Anwendung des § 267 Abs. 2 Nr. 6 und des § 269 a Abs. 4 des Gesetzes sind die einzelnen Renten und Versorgungsbezüge auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden. Vor der Berechnung nach den Sätzen 1 und 2 sind von den Einkünften die in ihnen enthaltenen Zulagen für Kinder abzuziehen; die Summe dieser Zulagen für jedes Kind ist vor Anwendung des § 267 Abs. 2 Nr. 5 Satz 1 des Gesetzes auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.“

5. In § 15 Abs. 2 wird der Punkt am Ende des Satzes 2 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Zuwendung nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 15. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 609) gilt hierbei bis zur Höhe der Zuwendung nach dem Gesetz über die Gewährung von Weihnachtzuwendungen vom 16. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 278) als Gratifikation zu Weihnachten.“

6. Folgender § 15 a wird eingefügt:

„§ 15 a

Besonderheiten für wechselnde und kurzfristige Einkünfte

(1) Bei Personen ohne festes Einkommen im Sinne des § 288 Abs. 2 des Gesetzes werden die innerhalb eines Kalenderjahres bezogenen Einkünfte monatlich mit je einem Zwölftel des Jahresbetrags angesetzt. Werden andere Einkünfte als solche im Sinne der §§ 11 und 15 in wechselnder Höhe nicht in allen Kalendermonaten erzielt, werden sie innerhalb des Kalenderjahres vorbehaltlich des Absatzes 2 für die Kalendermonate, in denen sie bezogen worden sind, jeweils mit dem Betrag angesetzt, der sich bei der Aufteilung auf diese Monate durchschnittlich ergibt.

(2) Werden innerhalb eines Kalenderjahres feste oder wechselnde Einkünfte im Sinne des § 10 aus kurzfristigen, insbesondere saisongebundenen Arbeitsverhältnissen nicht in allen Kalendermonaten bezogen, so können die Einkünfte, wenn dies für den Berechtigten günstiger ist, monatlich mit einem Zwölftel des Jahresbetrags angesetzt werden.“

7. In § 19 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte

„das Übergangsgeld und die Übergangrente nach § 5 Abs. 1 Buchstabe b der Dritten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 16. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1117) in der Fassung der Vierten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 29. Januar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 85), die Übergangrente“

ersetzt durch die Worte

„die Übergangsleistung nach § 3 Abs. 2 und § 9 Abs. 3 der Siebenten Berufskrankheiten-Verordnung vom 20. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 721), die laufende Übergangsleistung“.

8. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Anwendungszeitpunkt

(1) Die vorstehende Fassung der §§ 1 bis 25 ist mit Wirkung vom 1. Juni 1967 ab, die des § 19 Abs. 1 Nr. 3 jedoch erst mit Wirkung vom 1. Juli 1968 ab anzuwenden.

(2) Der Zeitpunkt, von dem ab die nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1861) festgestellten Einheitswerte bei der Anwendung der §§ 7 und 12 zugrunde gelegt werden, wird durch besondere Verordnung bestimmt. Bis dahin sind die Einheitswerte maßgebend, die auf Grund der vorherigen Fassung des Bewertungsgesetzes festgestellt worden sind oder werden.“

§ 3

Änderung der 5. LeistungsDV-LA

In die Fünfte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Juni 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 346) wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Maßgebender Einheitswert

Der Zeitpunkt, von dem ab die nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1861) festgestellten Einheitswerte bei der Anwendung des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und des § 7 Abs. 2 Nr. 2 zugrunde gelegt werden, wird durch besondere Verordnung bestimmt. Bis dahin sind die Einheitswerte maßgebend, die auf Grund der vorherigen Fassung des Bewertungsgesetzes festgestellt worden sind oder werden.“

§ 4

Änderung der 15. LeistungsDV-LA

§ 1 Abs. 2 der Verordnung über die Erstattung von Verwaltungskosten aus der Durchführung der Lastenausgleichsgesetze und des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 3. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 154), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 946), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. von Aufgaben als Vororte zur Ermittlung des Ersatzeinheitswerts für Betriebsvermögen in voller Höhe.“

2. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. von Anträgen auf Feststellung von Beteiligungsrechten an Familienstiftungen und auf Feststellung von Schäden an privatrechtlichen geldwerten

Ansprüchen durch Verlust der Bezugsberechtigung aus den Erträgen des Stiftungsvermögens in voller Höhe,“

3. In Nummer 5 werden nach dem Wort „Israel“ die Worte „und in Äthiopien“ eingefügt.

§ 5

Anderung der 19. LeistungsDV-LA

Die Neunzehnte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 17. November 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 686), geändert durch die Verordnung vom 31. März 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 199), wird wie folgt geändert:

1. An § 1 wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt für Vertreibungsschäden an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen, die auf eine der in der Anlage 2 der Elften Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes zugleich Dreizehnten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung vom 17. November 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 681), geändert durch die Verordnung vom 11. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 857), bezeichneten Währungen lauten, soweit der Schaden nach dem 20. Juni 1948 eingetreten ist.“

2. Die Anlage 1 wird nach der Anlage B dieser Verordnung ergänzt.
3. Die Anlage 2 wird nach der Anlage C dieser Verordnung ergänzt.

§ 6

**Anderung der 11. FeststellungsDV
= 13. LeistungsDV-LA**

Die Elfte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes zugleich Dreizehnte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung vom 17. November 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 681), geändert durch die Verordnung vom 11. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 857), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird nach der Anlage D dieser Verordnung ergänzt.
2. Die Anlage 2 wird nach der Anlage E dieser Verordnung geändert und ergänzt.

§ 7

Anwendung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes, § 44 des Feststellungsgesetzes, § 15 des Währungsausgleichsgesetzes, § 32 des Altsparengesetzes, § 111 des Allgemeinen Kriegsfolgen-gesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1968

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Der Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
von Hassel

Anlage A
(zu § 1)

**Zweite Verordnung
über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz
(2. LeistungsDV-LA)**

in der Fassung vom 19. Dezember 1968

**Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Personenkreis

(1) Leistungen nach den §§ 301, 301 a des Gesetzes erhalten Sowjetzonenflüchtlinge im Sinne des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 23. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1882) und diesen nach § 4 des Bundesvertriebenengesetzes gleichgestellte Personen.

(2) Leistungen nach § 301 des Gesetzes können an Personen gewährt werden, die den folgenden Gruppen angehören:

1. Vertriebene, welche die Voraussetzungen des § 230 des Gesetzes nicht erfüllen, wenn sie die sowjetische Besatzungszone Deutschlands oder den Sowjetsektor von Berlin verlassen und im Anschluß daran im Wege der Notaufnahme oder eines vergleichbaren Verfahrens zugezogen sind und ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes genommen haben;
2. Personen, die aus rassischen Gründen von der Zuerkennung einer Liquidationsrente nach den Richtlinien des Reichsministers der Finanzen vom 19. Dezember 1938 ausgeschlossen waren, sofern sie neben den sonstigen Voraussetzungen der Unterhaltshilfe die besonderen Voraussetzungen des § 274 des Gesetzes erfüllen;
3. Personen, die Kriegssachschäden im Sinne des § 13 des Gesetzes im Sowjetsektor von Berlin erlitten haben, wenn sie zur Zeit des Schadenseintritts ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Berlin (West) gehabt oder in unmittelbarem Zusammenhang mit diesen Kriegssachschäden dort genommen haben;
4. Personen, die in die sowjetische Besatzungszone Deutschlands oder in den Sowjetsektor von Berlin evakuiert worden waren und ihren dorthin mitgenommenen Hausrat bei der Rückkehr in den Geltungsbereich des Gesetzes verloren haben;
5. Bewohner der deutschen Zollanschlußgebiete, die Vertreibungsschäden erlitten haben oder sich nach § 229 des Gesetzes auf solche Schäden berufen können, jedoch wegen ihres ständigen Aufenthalts in diesen Gebieten die Voraussetzungen für die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dem Dritten Teil des Gesetzes nicht erfüllen. § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 und 4 sowie die §§ 230, 230 a des Gesetzes finden sinngemäß Anwendung.

**Zweiter Abschnitt
Leistungen an Sowjetzonenflüchtlinge**

§ 2

Allgemeine Voraussetzungen

Sowjetzonenflüchtlinge und ihnen gleichgestellte Personen (§ 1 Abs. 1) erhalten Leistungen aus dem Härtefonds entsprechend den Voraussetzungen und Grundsätzen des § 301 a Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 301 des Gesetzes.

§ 3

Laufende Beihilfe

An die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen wird laufende Beihilfe als Beihilfe zum Lebensunterhalt und als besondere laufende Beihilfe gewährt. § 263 Abs. 2 und 3 des Gesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 4

Ermittlung des Schadens und des Grundbetrags

(1) Soweit für Zwecke der laufenden Beihilfe die Ermittlung eines Schadensbetrags erforderlich ist, werden die nach dem Zweiten Abschnitt des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes vom 22. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 425) festgestellten Schäden des unmittelbar Geschädigten (§ 261 des Gesetzes) zu einem Schadensbetrag zusammengefaßt. Für die Berechnung des Schadensbetrags und für die Hinzurechnung von Schäden im Sinne des § 243 des Gesetzes sowie von Reparations-, Restitutions- und Rückerstattungsschäden ist § 1 der Verordnung zur Durchführung des § 55 a Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes vom 4. März 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 209) anzuwenden.

(2) Bei Vermögensschäden wird für die Berechnung der laufenden Beihilfe von dem Grundbetrag ausgegangen, der sich bei Anwendung der §§ 2, 3 und 5 der Verordnung zur Durchführung des § 55 a Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes ergibt (Beihilfegrundbetrag); der Grundbetrag ist vor Anwendung des § 5 der Verordnung zur Durchführung des § 55 a Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes um das Fünfunddreißigfache des Betrags zu kürzen, der von dem Vierteljahresbetrag der Vermögensabgabe nach § 55 a Abs. 2 des Gesetzes gestundet worden ist. § 266 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Gesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(3) Für die Berechnung verlorener Einkünfte ist § 239 des Gesetzes in Verbindung mit den Vorschriften der Zehnten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz zugleich

Vierten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes vom 10. Mai 1955 (Bundesgesetzblatt I S. 213) anzuwenden. Soweit Schäden an Wirtschaftsgütern nach § 5 oder § 7 Abs. 5 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes nicht berücksichtigt werden, bleiben auch die Einkünfte aus diesen Wirtschaftsgütern außer Betracht. Einkünfte, die nach dem 23. Juni 1948 im Schadensgebiet im Sinne des § 3 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes bezogen wurden, sind mit sieben Zehnteln anzusetzen; die nach diesem Zeitpunkt jeweils im Schadensgebiet geltende Währungseinheit steht der Reichsmark gleich. § 266 Abs. 3 des Gesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 5

Beihilfe zum Lebensunterhalt

(1) Beihilfe zum Lebensunterhalt wird gewährt, wenn ein durch die Schädigung verursachter Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage bewiesen oder glaubhaft gemacht wird und sich dieser Verlust noch auswirkt. Voraussetzung ist, daß der Geschädigte

1. bei Antragstellung das 65. (eine Frau das 60.) Lebensjahr vollendet hat und, wenn dies nicht bereits im Zeitpunkt des Verlassens des Schadensgebiets der Fall war, vor dem 1. Januar 1890 (eine Frau vor dem 1. Januar 1895) geboren ist oder
2. erwerbsunfähig im Sinne des § 265 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes ist.

Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 265 Abs. 1 des Gesetzes muß spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vorgelegen haben; bei späterem Verlassen des Schadensgebiets genügt das Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit im Zeitpunkt des Verlassens dieses Gebiets.

(2) Beihilfe zum Lebensunterhalt wird auch gewährt, wenn die Jahrgangs- und Erwerbsunfähigkeitsvoraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen, der Geschädigte aber vor dem 1. Januar 1906 (eine Frau vor dem 1. Januar 1911) geboren oder spätestens am 31. Dezember 1970 erwerbsunfähig im Sinne des § 265 Abs. 1 des Gesetzes geworden ist und die Voraussetzung des § 273 Abs. 5 Nr. 1 des Gesetzes erfüllt ist. Weitere Voraussetzung ist, daß

1. sich für die Schäden des unmittelbar Geschädigten und seines entsprechend § 266 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zu berücksichtigenden Ehegatten ein Beihilfegrundbetrag ergibt
 - a) von mindestens 5 600 Deutsche Mark oder
 - b) von mindestens 3 600 Deutsche Mark, wenn ihm Schäden an Vermögen zugrunde liegen, auf dem die Existenzgrundlage im Sinne des § 273 Abs. 5 Nr. 1 des Gesetzes beruhte, oder
2. ein durch die Schädigung verursachter Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage mit Durchschnittsjahreseinkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit von mindestens 2 000 Reichsmark bewiesen oder glaubhaft gemacht wird; diese Voraussetzung gilt auch dann als erfüllt, wenn neben der selbständigen Erwerbs-

tätigkeit eine andere bezahlte Tätigkeit nicht oder nur in geringem Umfang ausgeübt und der Lebensunterhalt nicht oder nur unwesentlich aus anderen Einkünften mit bestritten wurde.

(3) Beihilfe zum Lebensunterhalt wird unter den Jahrgangs- und Erwerbsunfähigkeitsvoraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 ferner gewährt an Personen,

1. denen ein Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage entstanden ist, wenn dieser mit dem Verlust von aufschiebend bedingten privatrechtlichen Versorgungsansprüchen verbunden war und die Voraussetzungen des § 284 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz des Gesetzes erfüllt sind, oder
2. deren durch die Schädigung verlorene Existenzgrundlage darauf beruhte, daß sie vor der Schädigung mit einem Familienangehörigen, der die Voraussetzungen des § 273 Abs. 5 Nr. 1 des Gesetzes und des Absatzes 2 Satz 2 erfüllt, in Haushaltsgemeinschaft gelebt haben und von ihm wirtschaftlich abhängig waren.

(4) Bei der Anwendung des § 269a des Gesetzes tritt an die Stelle des Endgrundbetrags der Hauptentschädigung der Beihilfegrundbetrag.

(5) Treffen Schäden im Sinne des Zweiten Abschnitts des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes mit Schäden im Sinne des § 243 des Gesetzes zusammen, wird bei Anwendung des Absatzes 2 Nr. 1 und des Absatzes 4 sowie des § 269a und des § 273 Abs. 5 des Gesetzes der Beihilfegrundbetrag mit dem Endgrundbetrag der Hauptentschädigung zusammengerechnet. Aus dem sich nach Satz 1 ergebenden gesamten Grundbetrag ist eine einheitliche Leistung zu berechnen; sie ist als Unterhaltshilfe zu gewähren, wenn auch ohne die Zurechnung des Beihilfegrundbetrags die Voraussetzungen für die Gewährung von Unterhaltshilfe vorliegen und nicht nach § 6 Abs. 5 Nr. 3 besondere laufende Beihilfe gewährt wird.

§ 6

Besondere laufende Beihilfe

(1) Besondere laufende Beihilfe wird gewährt,

1. unter den Jahrgangs- und Erwerbsunfähigkeitsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 wegen eines durch die Schädigung verursachten Verlustes der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage (Existenzverlust) oder wegen eines Vermögensschadens,
2. unter den Jahrgangs- und Erwerbsunfähigkeitsvoraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 nur wegen eines Vermögensschadens, in den Fällen des § 5 Abs. 3 Nr. 1 auch wegen eines Existenzverlustes, sofern sich diese Schädigung noch auswirkt. Unter den Erwerbsunfähigkeitsvoraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 kann besondere laufende Beihilfe wegen eines Vermögensschadens nur gewährt werden, wenn auch die Voraussetzungen des § 273 Abs. 5 Nr. 1 des Gesetzes und des § 5 Abs. 2 Satz 2 vorliegen.

(2) Die besondere laufende Beihilfe wird gewährt, wenn die Einkünfte des Berechtigten im Falle eines Existenzverlustes den Einkommenshöchstbetrag nach § 279 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und im Falle eines Vermögensschadens den Einkommenshöchstbetrag nach § 279 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes nicht übersteigen. Für die Berechnung der Einkünfte gilt § 267 Abs. 2 des Gesetzes in Verbindung mit den Vorschriften der Dritten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung vom 4. April 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 229).

(3) Die Höhe der besonderen laufenden Beihilfe bestimmt sich bei Vermögensschäden unter Zugrundelegung des Beihilfegrundbetrags nach § 280 Abs. 1 und 2 des Gesetzes und bei Existenzverlust nach § 284 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes. Bei der Anwendung des § 280 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes ist von dem Zeitpunkt auszugehen, von dem ab der Berechtigte besondere laufende Beihilfe erhält oder den Steigerungsbetrag zur Beihilfe zum Lebensunterhalt nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung in der Fassung vom 16. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 515) erhalten hat.

(4) Für die Kürzung und den Mindestbetrag der besonderen laufenden Beihilfe ist § 280 Abs. 3 bis 5 des Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

(5) Treffen Schäden im Sinne des Zweiten Abschnitts des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes mit Schäden im Sinne des § 228 Abs. 1 des Gesetzes zusammen, gilt folgendes:

1. Liegt der Entschädigungsrente nach § 280 Abs. 1 des Gesetzes ein Grundbetrag nach § 266 Abs. 2 des Gesetzes zugrunde oder wäre er ihr zugrunde zu legen, tritt bei der Anwendung des § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des § 55a Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes (§ 4 Abs. 1 dieser Verordnung) an die Stelle des Schadensbetrags nach § 245 des Gesetzes der Schadensbetrag nach § 266 Abs. 1 des Gesetzes.
2. Der Beihilfegrundbetrag wird mit dem der Entschädigungsrente zugrunde liegenden oder zugrunde zu legenden Grundbetrag zusammen gerechnet.
3. Aus dem sich nach Nummer 2 ergebenden gesamten Grundbetrag ist nach den Absätzen 1 bis 4 eine einheitliche Leistung zu berechnen; dabei ist im Fall der Nummer 1 der Einkommenshöchstbetrag nach § 279 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Gesetzes maßgebend. Die einheitliche Leistung ist zu gewähren
 - a) als Entschädigungsrente, wenn der gesamte Grundbetrag überwiegend auf Schäden im Sinne des § 228 Abs. 1 des Gesetzes beruht,
 - b) als besondere laufende Beihilfe, wenn der gesamte Grundbetrag überwiegend auf Schäden im Sinne des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes beruht.

§ 7

Beihilfe zur Beschaffung von Hausrat

Bei der entsprechenden Anwendung des § 16 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes in der Fassung vom

1. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2049) gilt für die Berechnung der Einkünfte § 4 Abs. 3; bei der Berechnung des Vermögens werden Wirtschaftsgüter, die unter § 5 oder § 7 Abs. 5 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes fallen, nicht berücksichtigt.

Dritter Abschnitt

Leistungen an sonstige Personengruppen

§ 8

Laufende Beihilfe

(1) An die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Personen kann Beihilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden, wenn ein durch die Schädigung verursachter Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage bewiesen oder glaubhaft gemacht wird und sich dieser Verlust noch auswirkt. Voraussetzung ist, daß der Geschädigte

1. bei Antragstellung das 65. (eine Frau das 60.) Lebensjahr vollendet hat und vor dem 1. Januar 1890 (eine Frau vor dem 1. Januar 1895) geboren ist oder
2. erwerbsunfähig im Sinne des § 265 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes ist.

Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 265 Abs. 1 des Gesetzes muß spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes vorgelegen haben. § 5 Abs. 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.

(2) An die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Personen kann besondere laufende Beihilfe in entsprechender Anwendung des § 6 unter den Jahrgangs- und Erwerbsunfähigkeitsvoraussetzungen des Absatzes 1 oder des § 5 Abs. 2 Satz 1 gewährt werden, wenn auch die Voraussetzungen des § 273 Abs. 5 Nr. 1 des Gesetzes und des § 5 Abs. 2 Satz 2 vorliegen.

(3) Für die Ermittlung des Schadensbetrags und des Grundbetrags ist § 4 anzuwenden. Soweit laufende Beihilfe wegen eines Vertreibungsschadens gewährt wird, ist der Schaden nach den Grundsätzen des Zweiten Abschnitts des Feststellungsgesetzes zu ermitteln; eine Schadensfeststellung findet nicht statt.

§ 9

Beihilfe zur Beschaffung von Hausrat

Beihilfe zur Beschaffung von Hausrat wird an die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Personen nur gewährt, wenn die Einkünfte des Geschädigten und seiner Familienangehörigen im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor der Antragstellung, jedoch längstens im Monatsdurchschnitt seit Eintreffen des Geschädigten im Geltungsbereich des Gesetzes, nach Abzug der Steuern und der Beiträge zu Krankenversicherungen, den gesetzlichen Rentenversicherungen und der Arbeitslosenversicherung 500 Deutsche Mark zuzüglich 120 Deutsche Mark für den Ehegatten und je 60 Deutsche Mark für seine sonstigen Familienangehörigen nicht übersteigen; hiervon kann zur Vermeidung besonderer Härten, insbesondere bei außergewöhnlichen Belastungen oder nachhaltigem

Rückgang der Einkünfte, in angemessenen Grenzen abgewichen werden. An Vertriebene im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 wird die Beihilfe nur gewährt, wenn ein Vertreibungsschaden an Hausrat vorliegt.

Vierter Abschnitt **Sonstige und Schlußvorschriften**

§ 10

Gemeinsame Voraussetzungen

(1) Leistungen aus dem Härtefonds werden nicht gewährt, wenn der Geschädigte nach dem Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin vom 15. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 612) eine höhere als die aus dem Härtefonds zu gewährende Leistung erhalten kann.

(2) Leistungen aus dem Härtefonds können vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 nur an den unmittelbar Geschädigten selbst gewährt werden.

(3) Nach dem Tode des unmittelbar Geschädigten wird laufende Beihilfe entsprechend den Grundsätzen des § 261 Abs. 2 des Gesetzes gewährt. Beihilfe zum Lebensunterhalt wird entsprechend § 272 Abs. 2 und 3, besondere laufende Beihilfe entsprechend § 285 Abs. 2 und 3 des Gesetzes weitergewährt.

(4) Beihilfe zur Beschaffung von Hausrat kann nach dem Tode eines unmittelbar Geschädigten, sofern ein nach Absatz 2 berechtigter Ehegatte nicht vorhanden ist, auch Kindern gewährt werden, die mit dem Verstorbenen bis zur Schädigung im gemeinsamen Haushalt gelebt und den verlorenen Hausrat mitbenutzt haben; die Aufteilung der Beihilfe bestimmt sich hierbei nach den Erbanteilen.

(5) Für den Antrag auf laufende Beihilfe gelten § 264 Abs. 2 und § 265 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Gesetzes entsprechend.

§ 11

Verhältnis der laufenden Beihilfe zur Hauptentschädigung sowie zur Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge

(1) Im Verhältnis zur Hauptentschädigung sowie zur Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge ist die Beihilfe zum Lebensunterhalt wie Unterhaltshilfe und die besondere laufende Beihilfe wie Entschädigungsrente zu behandeln.

(2) Bei der entsprechenden Anwendung

1. des § 278 a Abs. 4, des § 283 Nr. 3 Satz 1 bis 3 und des § 283 a Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes (Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung neben der Weitergewährung und nach der Anrechnung laufender Beihilfe),
2. des § 278 a Abs. 1 letzter Satz sowie des § 283 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 3 Satz 4 des Gesetzes (Bemessung weiterzugewährender laufender Beihilfe nach Verzicht oder nach teilweiser Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung),
3. des § 278 a Abs. 5, des § 283 Nr. 4 und des § 283 a Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes (Zuerkennung laufender Beihilfe nach Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung)

steht der Beihilfegrundbetrag dem Grundbetrag der Hauptentschädigung gleich, nicht jedoch für die Festsetzung des Mindesterfüllungsbetrags, die Berechnung des anrechnungsfreien Zinszuschlags sowie für die Zuerkennung des Anspruchs auf Hauptentschädigung und dessen Erfüllung.

§ 12

Anwendungszeitpunkt

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 9 sind in der vorstehenden Fassung mit Wirkung vom 1. Juni 1967 ab anzuwenden.

(2) Besondere laufende Beihilfe, die wegen eines Vermögensschadens auf Grund der bis zum 31. Mai 1967 geltenden Fassung dieser Verordnung bewilligt worden ist, wird, soweit sich nicht aus den Vorschriften des Gesetzes eine Einstellung oder Herabsetzung der Zahlungen zu einem früheren Zeitpunkt ergibt, bis zur Durchführung der Schadensfeststellung nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz, längstens bis zum 31. Dezember 1969, weitergewährt; die Zahlungen werden auf eine für denselben Zeitraum gewährte besondere laufende Beihilfe nach der ab 1. Juni 1967 geltenden Fassung dieser Verordnung angerechnet. Sind die Bezüge, die dem Geschädigten für die Zeit bis zum 31. Dezember 1969 als besondere laufende Beihilfe gewährt werden, geringer als die nach Satz 1 Halbsatz 1 weiter zu gewährende Leistung, hat der Geschädigte bis zum 31. Dezember 1969 Anspruch auf die höheren Bezüge.

§ 13

Anwendung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

Anlage B
(zu § 5 Nr. 2)

Land	Währungseinheit
Niederländische Antillen (einschl. der Curaçao-Insel)	niederländischer Antillen-Gulden
Panama	Balboa
Surinam (Niederländisch-Guayana)	Surinam-Gulden

Anlage C
(zu § 5 Nr. 3)

Land	Währungseinheit	Hundertsatz
1	2	3
Thailand (Siam)	Baht	25

Anlage D
(zu § 6 Nr. 1)

Umrechnungssätze

Land	Währungseinheit	Umrechnungssatz nach	
		§ 1 RM	§ 2 RM
1	2	3	4
Niederländische Antillen (einschl. der Curaçao-Insel)	niederländischer Antillen-Gulden	1,93	1,98
Panama	Balboa	3,48	3,32
Surinam (Niederländisch-Guayana)	Surinam-Gulden	1,93	1,98

Anlage E
(zu § 6 Nr. 2)

Umrechnungssätze

Land	Währungseinheit	nach		Umrechnungssatz für die Zeit
		§ 1 RM	§ 2 RM	
1	2	3	4	5
Griechenland	Drachme	0,03	0,03	vom 1. 1. 1940 bis zum 31. 12. 1941
		0,02	0,02	vom 1. 1. 1942 bis zum 31. 12. 1942
		0,01	0,01	vom 1. 1. 1943 bis zum 31. 12. 1943
		0,00	0,00	vom 1. 1. 1944 bis zum 10. 11. 1944
		0,02	0,02	vom 11. 11. 1944 bis zum 31. 12. 1945
		0,0003	0,0003	vom 1. 1. 1946 bis zum 31. 12. 1947
		0,0002	0,0002	vom 1. 1. 1948 bis zum 31. 12. 1952
Japan	Yen	0,96	0,57	bis zum 31. 12. 1939
		0,44	0,44	vom 1. 1. 1940 bis zum 31. 12. 1940
		0,45	0,45	vom 1. 1. 1941 bis zum 31. 12. 1941
		0,46	0,46	vom 1. 1. 1942 bis zum 31. 12. 1942
		0,43	0,43	vom 1. 1. 1943 bis zum 31. 12. 1943
		0,41	0,41	vom 1. 1. 1944 bis zum 9. 9. 1945
		0,24	0,24	vom 10. 9. 1945 bis zum 31. 12. 1945
		0,04	0,04	vom 1. 1. 1946 bis zum 11. 3. 1947
		0,02	0,02	vom 12. 3. 1947 bis zum 5. 7. 1948
		0,01	0,01	vom 6. 7. 1948 bis zum 31. 12. 1952
Jugoslawien	Dinar	0,001	0,001	vom 1. 4. 1945 bis zum 31. 12. 1945
		0,002	0,002	vom 1. 1. 1946 bis zum 31. 12. 1946
		0,004	0,004	vom 1. 1. 1947 bis zum 31. 12. 1947
		0,005	0,005	vom 1. 1. 1948 bis zum 31. 12. 1948
		0,007	0,007	vom 1. 1. 1949 bis zum 31. 12. 1949
		0,009	0,009	vom 1. 1. 1950 bis zum 31. 12. 1950
Korea	Yen	0,96	0,57	bis zum 31. 12. 1939
		0,44	0,44	vom 1. 1. 1940 bis zum 31. 12. 1940
		0,45	0,45	vom 1. 1. 1941 bis zum 31. 12. 1941
		0,46	0,46	vom 1. 1. 1942 bis zum 31. 12. 1942
		0,43	0,43	vom 1. 1. 1943 bis zum 31. 12. 1943
		0,41	0,41	vom 1. 1. 1944 bis zum 15. 8. 1945
Mandschukuo	Mandschukuo-Yuan	0,96	0,57	bis zum 31. 12. 1939
		0,44	0,44	vom 1. 1. 1940 bis zum 31. 12. 1940
		0,45	0,45	vom 1. 1. 1941 bis zum 31. 12. 1941
		0,46	0,46	vom 1. 1. 1942 bis zum 31. 12. 1942
		0,43	0,43	vom 1. 1. 1943 bis zum 31. 12. 1943
		0,41	0,41	vom 1. 1. 1944 bis zum 9. 9. 1945
Polen	Zloty	0,50	0,50	vom 1. 1. 1940 bis zum 25. 1. 1945
		0,25	0,25	vom 26. 1. 1945 bis zum 31. 12. 1945
		0,21	0,21	vom 1. 1. 1946 bis zum 31. 12. 1947
		0,14	0,14	vom 1. 1. 1957 bis zum 31. 12. 1963
		0,15	0,15	vom 1. 1. 1964 bis zum 31. 12. 1967
Rumänien	Leu	0,002	0,002	vom 1. 4. 1945 bis zum 30. 6. 1946
		0,001	0,001	vom 1. 7. 1946 bis zum 31. 3. 1947
		0,0005	0,0005	vom 1. 4. 1947 bis zum 30. 6. 1947

Land	Währungseinheit	Umrechnungssatz		
		nach		für die Zeit
		§ 1 RM	§ 2 RM	
1	2	3	4	5
		0,0003	0,0003	vom 1. 7. 1947 bis zum 14. 8. 1947
		0,007	0,007	vom 15. 8. 1947 bis zum 31. 12. 1947
		0,008	0,008	vom 1. 1. 1948 bis zum 31. 12. 1948
		0,009	0,009	vom 1. 1. 1949 bis zum 31. 12. 1949
		0,01	0,01	vom 1. 1. 1950 bis zum 27. 1. 1952
		0,13	0,13	vom 28. 1. 1952 bis zum 31. 12. 1952
		0,14	0,14	vom 1. 1. 1953 bis zum 31. 1. 1954
		0,26	0,26	vom 1. 2. 1954 bis zum 31. 12. 1954
		0,27	0,27	vom 1. 1. 1955 bis zum 31. 12. 1960
		0,26	0,26	vom 1. 1. 1961 bis zum 31. 12. 1967
Sowjetunion	Rubel *)	0,17	0,17	vom 1. 1. 1941 bis zum 31. 12. 1941
		0,15	0,15	vom 1. 1. 1942 bis zum 31. 12. 1942
		0,14	0,14	vom 1. 1. 1943 bis zum 31. 12. 1943
		0,13	0,13	vom 1. 1. 1944 bis zum 31. 12. 1944
		0,12	0,12	vom 1. 1. 1945 bis zum 31. 12. 1945
		0,11	0,11	vom 1. 1. 1946 bis zum 31. 12. 1947
		3,03	3,03	vom 1. 1. 1962 bis zum 31. 12. 1962
		3,10	3,10	vom 1. 1. 1963 bis zum 31. 12. 1963
		3,18	3,18	vom 1. 1. 1964 bis zum 31. 12. 1964
Thailand (Siam)	Baht	1,52	1,52	vom 1. 1. 1940 bis zum 31. 12. 1940
		1,36	1,36	vom 1. 1. 1941 bis zum 31. 12. 1941
		1,20	1,20	
		1,03	1,03	vom 1. 1. 1942 bis zum 31. 12. 1942
		0,83	0,83	vom 1. 1. 1943 bis zum 31. 12. 1943
		0,40	0,40	vom 1. 1. 1944 bis zum 31. 12. 1944
		0,22	0,22	vom 1. 1. 1945 bis zum 31. 12. 1945
		0,20	0,20	vom 1. 1. 1946 bis zum 31. 12. 1946
Tschechoslowakei	Tschechoslowakische Krone	0,26	0,26	vom 1. 1. 1961 bis zum 31. 12. 1962
		0,27	0,27	vom 1. 1. 1963 bis zum 31. 12. 1964
		0,28	0,28	vom 1. 1. 1965 bis zum 31. 12. 1965
		0,29	0,29	vom 1. 1. 1966 bis zum 31. 12. 1966
Ungarn	Forint	0,18	0,18	vom 1. 8. 1946 bis zum 31. 12. 1947
		0,20	0,20	vom 1. 1. 1948 bis zum 31. 12. 1948
		0,22	0,22	vom 1. 1. 1949 bis zum 31. 12. 1949
		0,20	0,20	vom 1. 1. 1950 bis zum 31. 12. 1950
		0,18	0,18	vom 1. 1. 1951 bis zum 31. 12. 1951
		0,13	0,13	vom 1. 1. 1952 bis zum 31. 12. 1954
		0,14	0,14	vom 1. 1. 1955 bis zum 31. 12. 1960
		0,15	0,15	vom 1. 1. 1961 bis zum 31. 12. 1962
		0,16	0,16	vom 1. 1. 1963 bis zum 31. 12. 1966

*) soweit Vermögensverluste in der Währungseinheit „Korbowanez“ eingetreten sind, gelten sie als in der Währungseinheit „Rubel“ entstanden.

**Zwölfte Verordnung
über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten
in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten
sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung**

Vom 20. Dezember 1968

Auf Grund
des § 1256 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung,
des § 33 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes,
des § 55 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes,
des Artikels 2 § 54 a Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes,
des § 27 Abs. 1 des Fremdrentengesetzes in der Fassung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes vom 25. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 93) und
des § 4 Abs. 2 Satz 2 des Handwerkerversicherungsgesetzes vom 8. September 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 737)

verordnet die Bundesregierung nach Anhören des Statistischen Bundesamtes und mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

In Ergänzung der Tabelle der Anlage 2 zu § 1255 der Reichsversicherungsordnung und der Tabelle der Anlage 2 zu § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird der durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten im Sinne des § 1255 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 Abs. 1 und 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes für das Kalenderjahr 1967 mit 10 219 Deutsche Mark bestimmt.

§ 2

Die allgemeine Bemessungsgrundlage im Sinne des § 1255 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes beträgt für Versicherungsfälle, die im Jahre 1969 eintreten, 9 780 Deutsche Mark.

§ 3

(1) Für Zeiten vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967, für die Beiträge nach Beitragsklassen entrichtet sind, werden die Tabelle der Anlage 1 zu § 1255 der Reichsversicherungsordnung und die Tabelle der Anlage 1 zu § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes durch die in der Anlage 1 dieser Verordnung angegebenen Werte ergänzt.

(2) Soweit bei der Feststellung von Renten aus Versicherungsfällen, die im Jahre 1969 eintreten, Beiträge nach § 1387 oder § 1388 der Reichsversicherungsordnung oder nach § 114 oder § 115 des Angestelltenversicherungsgesetzes in den Beitragsklassen 1500, 1600 oder 1700 anzurechnen sind, sind bei Anwendung des § 1255 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung oder des § 32 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes die Zahlen der Bei-

träge der Beitragsklasse 1500 mit dem Wert 14,68, der Beitragsklasse 1600 mit dem Wert 15,66 und der Beitragsklasse 1700 mit dem Wert 16,64 zu vielfältigen.

§ 4

In Ergänzung der Tabelle der Anlage 1 zu § 54 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes wird der durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten im Sinne des § 54 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes für das Kalenderjahr 1967 mit 10 327 Deutsche Mark bestimmt.

§ 5

Die allgemeine Bemessungsgrundlage im Sinne des § 54 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes beträgt für Versicherungsfälle, die im Jahre 1969 eintreten, 9 883 Deutsche Mark.

§ 6

Die Tabelle der Anlage 3 zu § 54 Abs. 3 Buchstabe b des Reichsknappschaftsgesetzes wird für das Kalenderjahr 1967 durch die in der Anlage 2 dieser Verordnung angegebenen Werte für Bruttoarbeitsentgelte im Sinne des § 54 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes ergänzt.

§ 7

(1) In der Anlage 2 zum Fremdrentengesetz wird in der Leistungsgruppe 1 für männliche Angestellte die Jahreszahl „1966“ durch „1967“ ersetzt. In der Anlage 3 zum Fremdrentengesetz wird in den Leistungsgruppen 1 und 2 für technische Angestellte unter Tage und in der Leistungsgruppe 1 für technische Angestellte über Tage die Jahreszahl „1966“ durch „1967“ ersetzt.

(2) Es werden ergänzt für das Jahr 1967

1. die Tabelle der Anlage 5 zum Fremdrentengesetz durch die Werte der Anlage 3 dieser Verordnung,
2. die Tabelle der Anlage 7 zum Fremdrentengesetz durch die Werte der Anlage 4 dieser Verordnung,
3. die Tabelle der Anlage 9 zum Fremdrentengesetz durch die Werte der Anlage 5 dieser Verordnung,
4. die Tabelle der Anlage 11 zum Fremdrentengesetz durch die Werte der Anlage 6 dieser Verordnung,
5. die Tabelle der Anlage 13 zum Fremdrentengesetz durch die Werte der Anlage 7 dieser Verordnung und
6. die Tabelle der Anlage 15 zum Fremdrentengesetz durch die Werte der Anlage 8 dieser Verordnung.

§ 8

Für freiwillige Beiträge nach Artikel 2 § 54a Abs. 2 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und für Pflichtbeiträge nach § 4 Abs. 2 Satz 1 des Handwerkerversicherungsgesetzes wird die Beitragsklasse 900 bekanntgegeben.

§ 9

Die Tabelle der Anlage 2 zu § 1255a der Reichsversicherungsordnung, die Tabelle der Anlage 2 zu § 32a des Angestelltenversicherungsgesetzes und die Tabelle der Anlage 2 zu § 54a des Reichsknappschaftsgesetzes werden für das Jahr 1967 durch die in der Anlage 9 dieser Verordnung angegebenen Werte ergänzt.

§ 10

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 § 6 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 3 § 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 3 § 4 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 7 § 1 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1968

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Hans Katzer

Anlage 1
(zu § 3 Abs. 1)

Zeitraum	Beiträge nach §§ 1387 und 1388 der Reichsversicherungsordnung und nach §§ 114 und 115 des Angestelltenversicherungsgesetzes														
	Beitragsklassen														
	Bis 31. Dezember 1967 gültig														
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV
Ab 1. Januar 1968 gültig															
		A	B			C		D		E		F		G	
		100	200			300		400		500		600		700	
Vom 1. Jan. 1967 bis 31. Dez. 1967	0,12	0,49	0,98	1,47	1,96	2,45	2,94	3,42	3,91	4,40	4,89	5,38	5,87	6,36	6,85

Zeitraum	Beiträge nach §§ 1387 und 1388 der Reichsversicherungsordnung und nach §§ 114 und 115 des Angestelltenversicherungsgesetzes														
	Beitragsklassen														
	Bis 31. Dezember 1967 gültig														
	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	
H	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V		
Ab 1. Januar 1968 gültig															
		800	900		1000		1100		1200		1300		1400		
Vom 1. Jan. 1967 bis 31. Dez. 1967	7,34	7,83	8,32	8,81	9,30	9,79	10,27	10,76	11,25	11,74	12,23	12,72	13,21	13,70	

Anlage 2
(zu § 6)

Tabelle A

Kalenderjahr 1967

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark											
	0	1 000,—	2 000,—	3 000,—	4 000,—	5 000,—	6 000,—	7 000,—	8 000,—	9 000,—	10 000,—
0	—	9,68	19,37	29,05	38,73	48,42	58,10	67,78	77,47	87,15	96,83
100,—	0,97	10,65	20,34	30,02	39,70	49,39	59,07	68,75	78,44	88,12	97,80
200,—	1,94	11,62	21,30	30,99	40,67	50,35	60,04	69,72	79,40	89,09	98,77
300,—	2,91	12,59	22,27	31,96	41,64	51,32	61,01	70,69	80,37	90,06	99,74
400,—	3,87	13,56	23,24	32,92	42,61	52,29	61,97	71,66	81,34	91,02	100,71
500,—	4,84	14,53	24,21	33,89	43,58	53,26	62,94	72,63	82,31	91,99	101,68
600,—	5,81	15,49	25,18	34,86	44,54	54,23	63,91	73,59	83,28	92,96	102,64
700,—	6,78	16,46	26,15	35,83	45,51	55,20	64,88	74,56	84,25	93,93	103,61
800,—	7,75	17,43	27,11	36,80	46,48	56,16	65,85	75,53	85,21	94,90	104,58
900,—	8,72	18,40	28,08	37,77	47,45	57,13	66,82	76,50	86,18	95,87	105,55

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark											
	11 000,—	12 000,—	13 000,—	14 000,—	15 000,—	16 000,—	17 000,—	18 000,—	19 000,—	20 000,—	
0	106,52	116,20	125,88	135,57	145,25	154,93	164,62	174,30	183,98	193,67	
100,—	107,49	117,17	126,85	136,54	146,22	155,90	165,59	175,27	184,95	194,64	
200,—	108,45	118,14	127,82	137,50	147,19	156,87	166,55	176,24	185,92	195,60	
300,—	109,42	119,11	128,79	138,47	148,16	157,84	167,52	177,21	186,89	196,57	
400,—	110,39	120,07	129,76	139,44	149,12	158,81	168,49	178,17	187,86	197,54	
500,—	111,36	121,04	130,73	140,41	150,09	159,78	169,46	179,14	188,83	—	
600,—	112,33	122,01	131,69	141,38	151,06	160,74	170,43	180,11	189,79	—	
700,—	113,30	122,98	132,66	142,35	152,03	161,71	171,40	181,08	190,76	—	
800,—	114,26	123,95	133,63	143,31	153,00	162,68	172,36	182,05	191,73	—	
900,—	115,23	124,92	134,60	144,28	153,97	163,65	173,33	183,02	192,70	—	

Tabelle B

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark											
	0	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—	
0	—	0,10	0,19	0,29	0,39	0,48	0,58	0,68	0,77	0,87	
1,—	0,01	0,11	0,20	0,30	0,40	0,49	0,59	0,69	0,78	0,88	
2,—	0,02	0,12	0,21	0,31	0,41	0,50	0,60	0,70	0,79	0,89	
3,—	0,03	0,13	0,22	0,32	0,42	0,51	0,61	0,71	0,80	0,90	
4,—	0,04	0,14	0,23	0,33	0,43	0,52	0,62	0,72	0,81	0,91	
5,—	0,05	0,15	0,24	0,34	0,44	0,53	0,63	0,73	0,82	0,92	
6,—	0,06	0,15	0,25	0,35	0,45	0,54	0,64	0,74	0,83	0,93	
7,—	0,07	0,16	0,26	0,36	0,46	0,55	0,65	0,75	0,84	0,94	
8,—	0,08	0,17	0,27	0,37	0,46	0,56	0,66	0,76	0,85	0,95	
9,—	0,09	0,18	0,28	0,38	0,47	0,57	0,67	0,76	0,86	0,96	

Anlage 3
(zu § 7)

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der männlichen Versicherten
der Rentenversicherung der Arbeiter
in DM

Jahr	Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiter in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiter in der Forstwirtschaft der Leistungsgruppe	
	1	2	3	1	2	1	2
1967	11 772	10 632	9 444	9 564	5 760	9 360	8 316

Anlage 4
(zu § 7)

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der weiblichen Versicherten
der Rentenversicherung der Arbeiter
in DM

Jahr	Arbeiterinnen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiterinnen in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiterinnen in der Forstwirtschaft
	1	2	3	1	2	
1967	6 684	6 276	6 012	5 724	4 368	4 656

Anlage 5
(zu § 7)

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der männlichen Versicherten
der Rentenversicherung der Angestellten
in DM

Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1967	16 800	16 800	14 688	10 764	9 156

Anlage 6
(zu § 7)

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der weiblichen Versicherten
der Rentenversicherung der Angestellten
in DM

Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1967	16 800	14 568	10 692	7 728	6 600

Anlage 7
(zu § 7)

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte
in der knappschaftlichen Rentenversicherung
in DM
— Arbeiter —

Jahr	Bergarbeiter der Leistungsgruppe				
	unter Tage			über Tage	
	1	2	3	1	2
1967	10 740	9 276	7 812	9 576	8 232

Anlage 8
(zu § 7)

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte
in der knappschaftlichen Rentenversicherung
in DM
— Angestellte —

Jahr	Technische Angestellte der Leistungsgruppe								Kaufmännische Angestellte der Leistungsgruppe				
	unter Tage				über Tage								
	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	5
1967	20 400	20 400	17 940	15 600	20 400	20 400	15 828	13 764	20 400	18 384	14 940	11 592	8 340

Anlage 9
(zu § 9)

Bruttojahresarbeitsentgelte in DM für

Jahr	männliche Versicherte der Leistungsgruppe			weibliche Versicherte der Leistungsgruppe		
	1	2	3	1	2	3
	1967	16 800	14 688	10 764	14 568	10 692

**Verordnung
über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
im Bereich der Statistik für Bundeszwecke**

Vom 20. Dezember 1968

Auf Grund des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481) wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 14 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503, 519), wird dem Statistischen Bundesamt übertragen, soweit es nach § 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke, auch in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke, Bundesstatistiken für Bundeszwecke erhebt. Das gleiche gilt, soweit Statistiken auf Grund des § 15 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke erhoben werden.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1968

Der Bundesminister des Innern
Benda

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. **Bezugspreis** vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. **Einzelstücke** je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 0,80 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.